Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Hinterbliebene verursachen, wird zwischen den beiden Reichshälften ein gerechter Schlüssel vereinbart werden müssen.

Ernstlich zu erwägen ist, wie Firmen oder Personen, welche infolge des Krieges z. B. durch Kriegslieferungen besondere Gewinne erzielt haben, durch eine Sonderabgabe getroffen werden könnten.

10. Rechtsschutz der Versorgungsanwärter.

Diese Frage soll bei Neuregelung der Invalidengesetzgebung nicht unbeachtet gelassen werden und wäre hiebei zu erwägen, ob hiefür ein eigener Gerichtshof geschaffen werden soll oder ob nicht die Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung mit der Judikatur für nicht anerkannte Entschädigungsansprüche zu betrauen wären. Da die innige Verbindung der sozialen Versicherung mit unserer Frage unerläßlich ist, ist letzteres vorzuziehen.

11. Staat und Charitas, Organisation.

Der Staat als Träger des Hoheitsrechtes der Wehrpflicht hat die Invalidenfürsorge zunächst auf sich zu nehmen und als Träger der Steuerhoheit die Staatsbürger zu jenen finanziellen Leistungen zu zwingen, auf welche die Fürsorge aufgebaut werden muß, also zur Aufbringung des „Existenzminimums", ähnlich wie bei der sozialen Versicherung. Nun bringt es aber das unerhörte Maß von Leid und Not, welches der ungeahnt gewaltige Krieg schafft, mit sich, daß, faßt man den Staat im modernen sozialen Sinne auf, die Charitas bis zu einem gewissen Maße über den Charakter reiner Opferwilligkeit hinausreichend, zu einer, allerdings moralischen Pflicht wird. Der eine Teil der Bevölkerung ist durch das Schicksal verpflichtet, ungeheuerliche Opfer an Leben und Gesundheit, welche durch „Minimalleistungen" an Geld nicht zu vergelten sind, zu bringen, der andere Teil muß Opfer an Gut und Bemühen bringen, die persönlichen Opfer nach Möglichkeit auszugleichen. Die Autonomie des guten Herzens, selbst die Autonomie des Ehrgeizes, vielleicht sogar der